

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Katrin Werner, Heidrun Dittrich, Andrej Hunko, Harald Koch, Niema Movassat, Jens Petermann, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Situation von Angehörigen der ezidischen Religionsgemeinschaft

Das Ezidentum (auch: Yezidentum, Jesidentum) ist eine eigenständige, mit dem Zoroastrismus verwandte, monotheistische Religionsgemeinschaft, die ausschließlich unter Kurdinnen und Kurden existiert.

Im Irak, in Syrien, aber auch im Iran und dem Kaukasus bestehen noch größere ezidische Gemeinschaften. Dagegen hat die Mehrzahl der Ezidinnen und Eziden in der Türkei in den letzten 30 Jahren das Land verlassen. Hintergrund ist hierfür nach Information der Fragesteller neben dem Krieg zwischen der türkischen Armee und der kurdischen Guerilla vor allem die systematische Diskriminierung, Vertreibung und Verfolgung sowohl durch staatliche Kräfte, aber auch durch irreguläre islamistische Gruppierungen. Der in der türkischen Verfassung verankerte Rechtsrahmen zum Schutz von religiösen Minderheiten geht letztlich auf den Lausanner Vertrag von 1923 (Artikel 37 bis 45) zurück und entspricht in vielfacher Hinsicht nicht den Erfordernissen eines zeitgemäßen und effektiven Minderheitenschutzes. Auf der Grundlage des Lausanner Vertrages hat der türkische Staat ohnehin nur solche Minderheiten anerkannt, die bereits zu Zeiten des Osmanischen Sultanats den Status einer religiös definierten „Nation“ (millet) besaßen und sich zudem 1923 als Minderheit im Sinne des Vertrages deklarierten, was nach türkischer Lesart allein auf die beiden christlichen Religionsgemeinschaften der Griechen und Armenier sowie auf die jüdische Religionsgemeinschaft zutrifft. Dies wurde und wird der religiösen Vielfalt in der Türkei nicht gerecht.

Auch im Irak sehen sich Ezidinnen und Eziden religiös motivierter Verfolgung ausgesetzt. So wurden bei Autobombenanschlägen Al-Quaida naher Gruppierungen auf ezidische Dörfer im irakischen Sengal am 14. August 2007 über 500 Menschen getötet und tausende weitere verletzt, wovon viele heute noch an Spätfolgen der Verletzungen leiden. Im Mai 2013 wurden erneute gewalttätige Übergriffe mit Todesfolge auf Eziden im Irak bekannt (www.nadir.org/nadir/initiativ/isku/erklarungen/2013/05/04.htm).

Zwar vertritt das Niedersächsische Obergericht in einem Grundsatzurteil vom 27. Juli 2007 (OVG Lüneburg, 11 LA 563/09) die Auffassung, dass Ezidinnen und Eziden seit 2003 nicht mehr einer mittelbar staatlichen Gruppenverfolgung aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit ausgesetzt sind und bei einer Rückkehr in die Türkei hinreichend vor Verfolgung geschützt seien (www.rechtsslupe.de/verwaltungsrecht/gruppenverfolgung-fuer-yeziden-321677). Demgegenüber berichtete der Vorstand des Förder-, Schutz- und Entwicklungsvereins Kiwah (FöSEVK) e. V. in Bielefeld im März 2013 von aktueller Diskrimi-

nierung und Repressalien gegen Ezidinnen und Eziden durch staatlich bezahlte Dorfschützmilizen und die Militärpolizei „Jandarma“. „Diese lokalen Kräfte setzen sich über die vorhandenen Gesetze hinweg und behandeln die religiösen Minderheiten wie Eziden und Christen wie Menschen zweiter Klasse“, beklagt der FÖSEVK-Vorstand einen „rechtsfreien Raum“. So würden die zum ezidischen Dorf Magaraköyö (kurdischer/ezidischer Name Kiwah) im Kreis Idil in der Region Sirmak gehörenden Wälder einschließlich die zu ezidischen Heiligtümern zählenden, jahrhundertealten Bäume von Dorfschützern und der Jandarma illegal abgeholzt. Neben der materiellen Bereicherung durch den Holzdiebstahl ziele die Abholzung der Wälder insbesondere auf „die Vertreibung der Anwohnerinnen und Anwohner bzw. die bewusste Verhinderung der angestrebten Wiederbesiedelung der ezidischen Dörfer“. Auch von Versuchen, zu landwirtschaftlichen Anbauzwecken bzw. zur Selbstversorgung genutztes Land in ezidischem Eigentum zu enteignen, berichtet der FÖSEVK. Ezidinnen und Eziden, die in ihre Dörfer zurückkehren oder diese wiederaufbauen wollen, würden zudem durch Großgrundbesitzer, Dorfschützer und Jandarma häufig zur Zahlung von Schutzgeldern genötigt. Bewohnerinnen und Bewohner der Ortschaft Magaraköyö/Kiwah müssten bei Dorfschützern und der Jandarma sogar eigens eine Erlaubnis zum Betreten des faktisch zu einer Festung ausgebauten Ortes einholen (www.haberfx.net/kiwex-dernegi-koyumuzde-doga-katliami-yasaniyor-haber-824330/; <http://haber.stargazete.com/dogu/sirnakta-ormanin-kesilmesine-tepki/haber-755560/>; www.ozgur-gundem.com/?haberID=69479&haberBaslik=Hezex%E2%80%99te+orman+katliam%C4%B1&action=haber_detay&module=nuce).

Solchen Diskriminierungsmaßnahmen wird durch Äußerungen des türkischen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdogan Vorschub geleistet, der am 21. Oktober 2012 auf einer Kundgebung in der Stadt Elazig Edizinnen und Eziden als „Terroristen“ und „Gottlose“ bezeichnet haben soll, die es zu erblinden gelte ([www.yeziden.de/44.0.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=1457&tx_ttnews\[backPid\]=22&cHash=c6e6b465b4812a7172246cda9ccd1a68](http://www.yeziden.de/44.0.html?&tx_ttnews[tt_news]=1457&tx_ttnews[backPid]=22&cHash=c6e6b465b4812a7172246cda9ccd1a68)).

In Deutschland leben nach Angaben ezidischer Verbände schätzungsweise 80 000 mehrheitlich aus der Türkei stammende oder bereits hier geborene Angehörige dieser Religionsgemeinschaft, vor allem in den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Angehörige der ezidischen Religionsgemeinschaft leben nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland (bitte möglichst nach Herkunftsländern und Niederlassung in den jeweiligen Bundesländern aufschlüsseln)?
2. Wie viele der in Frage 1 genannten Personen genießen in Deutschland Asylrecht oder einen anderen verfestigten Aufenthaltsstatus, und wie ist die derzeitige Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Fällen, in denen Ezidinnen und Eziden Antrag auf internationalen Schutz stellen (bitte nach Herkunftsländern differenzieren)?
3. Wie viele Angehörige der ezidischen Religionsgemeinschaft leben nach Kenntnis der Bundesregierung
 - a) in der Türkei,
 - b) im Irak und der Autonomieregion Kurdistan-Irak,
 - c) im Iran,
 - d) in Syrien und
 - e) in sonstigen Ländern (bitte einzeln benennen)?

4. In welchen der in Frage 3 genannten Ländern leiden nach Kenntnis der Bundesregierung Angehörige der ezidischen Religionsgemeinschaft unter Diskriminierung und Verfolgung?
5. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den gegenwärtig in der Türkei bestehenden gesetzlichen Grundlagen zum Schutz von religiösen Minderheiten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in der gesellschaftlichen Anwendungspraxis im Allgemeinen und bezüglich der ezidischen Religionsgemeinschaft im Besonderen?
6. Welche konkreten gesetzlichen Änderungen bzw. Anpassungen müsste die Türkei nach Einschätzung der Bundesregierung vornehmen, um im Bereich der Religionsfreiheit und des Minderheitenschutzes den Kopenhagener Kriterien für einen Beitritt in die Europäische Union (EU) zu entsprechen?
7. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der derzeitige rechtliche Status der ezidischen Minderheit in der Türkei?
 - a) Inwieweit wird eine Zugehörigkeit zur ezidischen Religionsgemeinschaft in amtlichen Papieren wie Personalausweisen und Pässen registriert?
 - b) Inwieweit sind ezidische Gebetsorte und Heiligtümer in der Türkei staatlicherseits als religiöse Stätten anerkannt und stehen ggf. unter besonderem Schutz?
 - c) Inwieweit wird im staatlichen Schulunterricht der Türkei auf die Existenz der ezidischen Religionsgemeinschaft und von anderen religiösen Minderheiten hingewiesen, und wie werden diese charakterisiert?
 - d) Inwiefern sind Angehörige der ezidischen Religionsgemeinschaft ggf. gezwungen, am sunnitischen Religionsunterricht teilzunehmen?
 - e) Inwieweit ist der Status der ezidischen Minderheit und anderer religiöser Minderheiten Gegenstand der laufenden Diskussionen in der Großen Nationalversammlung der Türkei über eine Verfassungsreform?
8. Inwieweit sind der Bundesregierung während der letzten fünf Jahre Fälle der politisch, rassistisch oder religiös motivierten Diskriminierung, Verfolgung und Unterdrückung von Ezidinnen und Eziden in der Türkei bekanntgeworden (bitte die Fälle einzeln benennen), die mutmaßlich
 - a) durch staatliche Behörden einschließlich der Polizei begangen wurden,
 - b) durch das Militär und die Jandarma verübt wurden,
 - c) parastaatlichen Gruppierungen wie Dorfschützern begangen wurden,
 - d) durch religiöse Gruppierungen verübt wurden (bitte ggf. benennen, welche),
 - e) Angehörigen von politischen Parteien bzw. Parteipolitikerinnen und Parteipolitiker zuzurechnen sind (bitte ggf. benennen, welche)?
9. Inwieweit wurden Grundstücke und Ländereien von Ezidinnen und Eziden nach Kenntnis der Bundesregierung während der letzten 30 Jahre in der Türkei vom Staat oder parastaatlichen Dorfschützern legal oder illegal enteignet?
 - a) Auf welcher konkreten Gesetzesgrundlage und mit welcher Begründung wurden ggf. solche legalen Enteignungen durchgeführt?
 - b) Inwieweit gibt es in der Türkei derzeit Bestrebungen, solche enteigneten Ländereien ihren ursprünglichen Eigentümern zurückzugeben?

- c) Inwieweit sieht die Bundesregierung ihrerseits Möglichkeiten, den von solchen Enteignungen Betroffenen, Hilfe bei der Wiedererlangung ihres Besitzes zu leisten, und inwieweit gedenkt sie, diesbezüglich aktiv zu werden?
10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Fälle von illegalem Holz- und Landraub, die Zerstörung von ezidischen Heiligtümern und die Bedrohung von Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohnern durch Dorfschützer und Militärpolizei beim Dorf Magaraköyö im Kreis Idil in der Region Sirtak (kurdischer/ezidischer Name: Kiwah)?
11. Inwiefern wurde die menschenrechtliche Lage der Ezidinnen und Eziden in der Vergangenheit von der Bundesregierung in bilateralen Gesprächen mit der türkischen Regierung bereits thematisiert, bei welcher Gelegenheit und mit welcher Intention zuletzt?
12. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Wiederaufbau bzw. die Wiederbesiedelung ezidischer Dörfer in der Türkei zu unterstützen, in welchen Bereichen könnte dies geschehen, und welche Instrumente stünden hierfür ggf. zur Verfügung?
13. Welche rechtlichen, politischen und finanziellen Hilfen kann die Bundesregierung rückkehrwilligen Ezidinnen und Eziden aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zur Verfügung stellen, und welche Chancen sieht die Bundesregierung, um auf die Türkei dahingehend einzuwirken, dass Ezidinnen und Eziden in der Türkei keiner Verfolgung oder Diskriminierung ausgesetzt werden?
14. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die derzeitige Lebenssituation von Angehörigen der ezidischen Religionsgemeinschaft im Irak einzuschätzen?
- a) Wie ist der derzeitige rechtliche Status der ezidischen Minderheit im Irak?
- b) Inwieweit wird eine Zugehörigkeit zur ezidischen Religionsgemeinschaft in amtlichen Papieren wie irakischen Personalausweisen und Pässen registriert?
- c) Inwieweit verfügen ezidische Gebetsorte und Heiligtümer über eine Anerkennung von staatlicher Seite und ggf. einen besonderen Schutz als religiöse Stätten?
- d) Inwieweit wird im staatlichen Schulunterricht des Landes auf die Existenz der ezidischen Religionsgemeinschaft und von anderen religiösen Minderheiten eingegangen, und wie werden diese charakterisiert?
- e) Inwiefern sind Angehörige der ezidischen Religionsgemeinschaft ggf. gezwungen, am sunnitischen Religionsunterricht teilzunehmen?
- f) Inwiefern bestehen im Umgang mit der ezidischen Religionsgemeinschaft bzw. mit anderen religiösen Minderheiten ggf. Unterschiede zwischen der Autonomieregion Kurdistan im Nordirak und dem Rest des Landes?
15. Sind der Bundesregierung während der letzten fünf Jahre Fälle der politisch, rassistisch oder religiös motivierten Diskriminierung, Verfolgung und Unterdrückung von Ezidinnen und Eziden im Irak und in der Autonomieregion Kurdistan bekanntgeworden, und falls ja, worin bestand diese, und von welchen staatlichen oder nichtstaatlichen Kräften wurden diese Diskriminierungsakte begangen?

16. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die derzeitige Lebenssituation von Angehörigen der ezidischen Religionsgemeinschaft in Syrien einzuschätzen, und inwieweit sind der Bundesregierung seit Beginn des syrischen Bürgerkrieges Fälle der politisch, rassistisch oder religiös motivierten Diskriminierung, Verfolgung und Unterdrückung von Ezidinnen und Eziden in Syrien bekanntgeworden (bitte die Fälle einzeln benennen und möglichst angeben, ob diese durch staatliche oder nichtstaatliche Gruppierungen bzw. von Regierungs- oder Oppositionskräften verübt wurden)?
17. Welche in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden ezidischen Verbände sind der Bundesregierung bekannt?
 - a) Welche dieser Verbände hat in der Vergangenheit gegenüber der Bundesregierung ein Dialoginteresse signalisiert?
 - b) Zu welchen dieser Verbände hat die Bundesregierung bislang Kontakte aufgenommen, in welcher Form, und bei welcher Gelegenheit?
18. Sind die Religionsgemeinschaften der Ezidinnen und Eziden bei den Integrationsgipfeln der Bundesregierung vertreten, und falls ja, wann haben Vertreterinnen oder Vertreter welcher ezidischen Verbände an Integrationsgipfeln teilgenommen?
 - a) Falls nein, warum wurden Ezidinnen und Eziden bislang nicht berücksichtigt?
 - b) Falls nein, inwieweit ist es geplant, zukünftig auch ezidische Vertreterinnen und Vertreter hinzuzuziehen?
19. Inwieweit gab oder gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Bestrebungen ezidischer Vereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland oder in einzelnen Bundesländern, das Ezidentum als Religionsgemeinschaft mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkennen zu lassen?

Berlin, den 7. Juni 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

